Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers in u. a. der Gemeinde Goldenstedt

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Pflanzenschutzamt – erlässt als zuständige Behörde nach Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten, in Verbindung mit dem Gesetz zur Pflanzengesundheit (Pflanzengesundheitsgesetz PflGesG) vom 05. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 277)

folgende

Allgemeinverfügung:

I. Einrichtung von abgegrenzten Gebieten im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/2031, Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584

Es werden als abgegrenzte Gebiete im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/2031, Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 für den Befall der Art Japankäfer (*Popillia japonica* Newman) festgelegt:

1.
Als Befallszone im Sinne von Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/2031, Artikel 5 Abs. 4 Buchstabe a) Unterpunkt i) der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584: Die Teile der Gemeinde Goldenstedt, welche aus den kreisförmig in rot hinterlegten Flächen des Anhangs I dieser Allgemeinverfügung ersichtlich sind.

2.
Als Pufferzone im Sinne von Artikel 18 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/2031, Artikel 5 Abs. 4 Buchstabe b) Unterpunkt i) der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584: Die Teile der Gemeinden Goldenstedt, Visbek, Colnrade und Drebber, Teile der Städte Twistringen, Vechta und Wildeshausen sowie Teile des Flecken Barnstorf, welche aus den gelb markierten Flächen des Anhangs I dieser Allgemeinverfügung ersichtlich sind.

3.
Der Anhang I wird ausdrücklich zum Gegenstand dieser Allgemeinverfügung erklärt.

Hinweis: Die Abgrenzung des jeweiligen Gebietes ist auch in der auf der Internetseite https://www.pflanzenschutzdienst-niedersachsen.de/pflanzenschutz/news/68343_Japankaefer_in_Niedersachsen_-_der_aktuelle_Stand des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Webcode 01045808) veröffentlichten Karte zur Allgemeinverfügung dargestellt. Wird außerhalb der Befallszone ein Auftreten des Japankäfers festgestellt, so werden die Grenzen der Befalls- und Pufferzone überprüft und diese Allgemeinverfügung sowie die dazugehörige Karte entsprechend geändert.

II. Anordnung von Maßnahmen in den oben zu Ziffer I. abgegrenzten Gebieten

1. Anordnungen für die Befallszone:

In der oben zu Ziffer I. 1. dieser Allgemeinverfügung eingerichteten Befallszone werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1.1 Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, außer Gewebekulturen, dürfen jeweils nur aus der Befallszone hinaus verbracht oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Voraussetzungen des Anhangs VIII Ziffer 2.1 Buchstabe c) oder d) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 erfüllt sind (siehe Anhang II dieser Allgemeinverfügung). Die Flugzeit des Japankäfers (*Popillia japonica*) ist innerhalb des Zeitraums vom 01. Juni bis zum 30. September eines jeden Jahres.

1.2 Die Verbringung und das Inverkehrbringen von wurzelnackten Pflanzen (d. h. ohne jeglichen Anhang von Erde oder Kultursubstrat) aus der Befallszone hinaus ist ganzjährig erlaubt, sofern die Pflanzen innerhalb des Zeitraums vom 01. Juni bis zum 30. September eines jeden Jahres vor der Verbringung aus der Befallszone einer visuellen Kontrolle auf einen Befall mit Japankäfern durch die Verbringenden unterzogen werden und gegen einen nachträglichen Befall mit Japankäfern geschützt werden, z. B. durch Abdecken.

1.3 Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultiviertem Roll- und Fertigrasen (einschl. Rasensoden) aus der Befallszone hinaus ist ganzjährig verboten.

1.4 Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens bis zu einer Tiefe von 30 cm aus der Befallszone nach Orten außerhalb der Befallszone ist verboten. Es können auf Antrag beim Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Ausnahmen erteilt werden, sofern der Boden geeigneten Maßnahmen im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe d) der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 unterzogen wird.

1.5 Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde in der Befallszone eingesetzt wurden, dürfen diese erst nach vorheriger Reinigung verlassen, so dass kein Risiko der Verschleppung von Erde besteht.

1.6 Vom 01. Juni bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege sowie von unbehandelten Pflanzenresten aus der Befallszone hinaus verboten, es sei denn

a) sie werden in geschlossenen Fahrzeugen befördert und in einer geschlossenen Anlage (d. h. der vollständige Betriebsablauf dieser Anlage vom Abkippvorgang über die betriebsinterne Beförderung und Lagerung bis hin zur Kompostierung oder Vernichtung hat in einer geschlossenen Anlage zu erfolgen) außerhalb des befallenen Gebietes gelagert und kompostiert oder vernichtet, oder

b) das Material wurde vor dem Transport innerhalb der Befallszone auf eine Größe von max. 5 cm gehäckselt oder

c) das Material wurde vor dem Transport innerhalb der Befallszone einer Maßnahme unterzogen, welche die phytosanitäre Sicherheit gewährleistet und vom Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bewilligt wurde.

Hinweis: Über etwaige konkrete Möglichkeiten der Verbringung unbehandelten Materials wird für die Befallszone rechtzeitig informiert.

1.7 Vom 01. Juni bis zum 30. September jeden Jahres ist die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen verboten. Es können auf Antrag beim Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, unter Auflagen Ausnahmen für Sportrasenflächen erteilt werden.

1.8 Vom 01. Juni bis zum 30. September jeden Jahres sind Ernteprodukte (z. B. Gemüse, Obst, Schnittblumen) vor der Verbringung aus der Befallszone durch die Verbringenden visuellen Kontrollen auf einen Befall mit Japankäfern zu unterziehen und gegen einen nachträglichen Befall mit Japankäfern zu schützen, z. B. durch Abdecken.

1.9 Vom 01. Juni bis zum 30. September jeden Jahres sind Betriebe, die mit Pflanzen umgehen, unabhängig davon, ob sie für den Pflanzenpass zugelassen sind oder nicht, verpflichtet, ihre Produktionsparzellen und Pflanzenbestände sowie die frei zugängliche Umgebung im Umkreis von 100 m auf Anzeichen der Anwesenheit des Japankäfers zu überwachen. Werden Japankäfer oder Symptome in einem Betrieb gefunden, die auf diesen Schädling hinweisen, hat dieser Betrieb das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unverzüglich zu benachrichtigen.

1.10 Die Verwendung von Fallen mit Lockstoffen oder mit für den Japankäfer spezifischen Sexualpheromonen ohne amtliche Genehmigung ist jeweils untersagt.

2. Anordnungen für die Pufferzone:

In der oben zu Ziffer I. 2. eingerichteten Pufferzone werden folgende Maßnahmen angeordnet:

2.1 Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, außer Gewebekulturen, dürfen an Orte außerhalb des abgegrenzten Gebietes nur verbracht oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Bedingungen des Anhangs III dieser Allgemeinverfügung erfüllt sind. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von wurzelnackten Pflanzen (d. h. ohne jeglichen Anhang von Erde oder Kultursubstrat) an Orte außerhalb des abgegrenzten Gebietes ist ganzjährig ohne weitere Maßnahmen erlaubt.

2.2 Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultiviertem Roll- und Fertigrasen (einschl. Rasensoden) an Orte außerhalb des abgegrenzten Gebietes ist ganzjährig verboten.

2.3 Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens bis zu einer Tiefe von 30 cm nach Orten außerhalb des abgegrenzten Gebietes ist verboten. Es können auf Antrag beim Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Ausnahmen erteilt werden, sofern der Boden geeigneten Maßnahmen unterzogen wird oder der Japankäfer in dem Boden nicht festgestellt wurde.

2.4 Vom 01. Juni bis zum 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege sowie von unbehandelten Pflanzenresten nach Orten außerhalb des abgegrenzten Gebietes verboten, es sei denn

a) sie werden in geschlossenen Fahrzeugen befördert und in einer geschlossenen Anlage (d. h. der vollständige Betriebsablauf dieser Anlage vom Abkippvorgang über die betriebsinterne Beförderung und Lagerung bis hin zur Kompostierung oder Vernichtung hat in einer geschlossenen Anlage zu erfolgen) außerhalb des befallenen Gebietes gelagert und kompostiert oder vernichtet, oder

b) das Material wurde vor dem Transport innerhalb des abgegrenzten Gebiets auf eine Größe von max. 5 cm gehäckselt oder

c) das Material wurde vor dem Transport innerhalb des abgegrenzten Gebietes einer Maßnahme unterzogen, welche die phytosanitäre Sicherheit gewährleistet und vom Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bewilligt wurde.

Hinweis: Innerhalb der Pufferzone befindet sich ein Wertstoffhof (Wertstoffsammelstelle Goldenstedt, Am Bauhof 4, 49424 Goldenstedt) als kommunale Sammelstelle für unbehandeltes Pflanzenmaterial aus der Pufferzone.

2.5 Vom 01. Juni bis zum 30. September eines jeden Jahres sind Betriebe, die mit Pflanzen umgehen, unabhängig davon, ob sie für den Pflanzenpass zugelassen sind oder nicht, verpflichtet, ihre Produktionsparzellen und Pflanzenbestände sowie die frei zugängliche Umgebung im Umkreis von 100 m auf Anzeichen der Anwesenheit des Japankäfers zu überwachen. Werden Japankäfer oder Symptome in einem Betrieb gefunden, die auf diesen Schädling hinweisen, hat dieser Betrieb das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unverzüglich zu benachrichtigen.

2.6 Die Verwendung von Fallen mit Lockstoffen oder mit für den Japankäfer spezifischen Sexualpheromonen ohne amtliche Genehmigung ist jeweils untersagt.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen zu Ziffern I. und II. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. BEKANNTGABE & INKRAFTTRETEN

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, welche über die Internetseite https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/thema/1030_Amtliche_Bekanntmachungen verfügbar sind, als bekannt gegeben. Sie ist außerdem auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter folgendem Hyperlink veröffentlicht: https://www.pflanzenschutzdienst-niedersachsen.de/pflanzenschutz/news/68343_Japankaefer_in_Niedersachsen_-_der_aktuelle_Stand (Webcode 01045808).

V. Widerruf/Nebenbestimmungen

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

Sachverhalt

Auf einem Grundstück in der Gemeinde Goldenstedt wurden im September 2026 insgesamt sieben Japankäfer (*Popillia japonica*) festgestellt.

Der Japankäfer ist als Unionsquarantäneschädling in Anhang II B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt. Er schädigt über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien (u. a. Zierpflanzen, Reben, Ackerkulturen und Bäume). Die Engerlinge (Larven) des Japankäfers schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen. Die adulten (erwachsenen) Käfer verursachen Fraßschäden an Blättern, Blüten und Früchten. Da damit zu rechnen ist, dass der Japankäfer besonders schwerwiegende Schäden verursacht, wurde er außerdem als prioritärer Unionsquarantäneschädling gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2019/1702 eingestuft.

Die Verordnung (EU) 2016/2031 und Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 legen Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung sowie zur Tilgung und Eindämmung fest. Bei Auftreten des Japankäfers ist unverzüglich ein abgegrenztes Gebiet einzurichten. Das abgegrenzte Gebiet setzt sich zusammen aus einer Befallszone, die den Bereich umfasst, wo der Japankäfer amtlich bestätigt wurde, umgeben von einem Gebiet mit einer Breite von mindestens 1 km und einer befallsfreien Pufferzone mit einer Breite von mindestens 5 km über die Grenze der Befallszone hinaus.

Rechtliche Würdigung

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Pflanzenschutzamt – ist gemäß § 9 des Gesetzes zur Pflanzengesundheit (PflGesG) in Verbindung mit § 23 Abs. 1, § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG), § 1 Nr. 3b, Nr. 3c der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKAufgÜVO), Artikel 2 Nr. 6 der Verordnung (EU) 2016/2031, Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Zu I.

Rechtsgrundlage für die Festlegung von abgegrenzten Gebieten zu Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung ist Artikel 18 Abs. 1 bis Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584. Dabei wurden die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 über „Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung von *P. japonica* und über Maßnahmen zur Tilgung und Eindämmung dieses Schädlings in bestimmten abgegrenzten Gebieten des Gebiets der Union“ zugrunde gelegt.

Wurde eine der Situationen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2016/2031 amtlich bestätigt, richtet die zuständige Behörde auf Grundlage des Artikels 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 unverzüglich ein oder mehrere abgegrenzte Gebiete ein, in denen nach pflichtgemäßem Auswahlermessen die Tilgungsmaßnahmen nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 zu ergreifen sind (im Folgenden „abgegrenztes Gebiet“). Sie richtet weiter nach Artikel 18 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 Pufferzonen ein, deren Größe sich nach dem Risiko der Ausbreitung des betreffenden Schädlings über die Befallszone hinaus bemisst. Weitere Vorgaben zur Einrichtung des aus einer Befallszone und

einer Pufferzone bestehenden abgegrenzten Gebiets ergeben sich insbesondere aus Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584.

Weiter ist der Japankäfer (*Popillia japonica*) als Unionsquarantäneschädling in Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt.

Die Größe der Befallszone ergibt sich aus den Standorten der Käferfänge bzw. -funde im Gebiet der Gemeinde Goldenstedt. Die Ausmaße der Befallszone folgen wissenschaftlichen Grundsätzen und berücksichtigen die Biologie des Schadorganismus sowie das Ausmaß des Befalls und der im betreffenden Gebiet vorhandenen spezifizierten Pflanzen. Die Voraussetzungen gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584, unter denen beschlossen werden kann, kein abgegrenztes Gebiet nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/2031 einzurichten, liegen nicht vor.
Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Japankäfers erforderlich ist, wurde das abgegrenzte Gebiet in Abhängigkeit der Einschätzung des Befallsausmaßes nicht über den in Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 festgelegten Mindestradius hinaus festgesetzt.

Die Einrichtung der abgegrenzten Gebiete zu Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung entspricht vor diesem Hintergrund pflichtgemäßem Auswahlermessen, soweit der zuständigen Behörde im Rahmen der vorliegenden Anwendung von Europarecht kein Entschließungsermessen zusteht, und ist insbesondere nicht unverhältnismäßig.

Zu II.

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung der Maßnahmen zu Ziffer II. (1.1 bis 2.6) dieser Allgemeinverfügung ist Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 in Verbindung mit § 5 PflGesG.

Wurde eine der Situationen nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EU) 2016/2031 amtlich bestätigt, ergreift die zuständige Behörde gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 nach pflichtgemäßem Auswahlermessen unverzüglich alle erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen, um den betreffenden Unionsquarantäneschädling im betroffenen Bezirk zu tilgen. Diese Maßnahmen werden gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/2031 ergriffen. Auf die dort genannte Auflistung wird verwiesen.

Zugleich stellt die zuständige Behörde sicher, dass in der Befallszone und in der Pufferzone Maßnahmen nach näherer Maßgabe des Artikels 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 ergriffen werden.

Nach § 5 PflGesG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie zur Bekämpfung der Ansiedlung von Schadorganismen ergänzend Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e und Nummer 2 Buchstabe a bis f PflGesG und Maßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281 in der Fassung vom 20.12.2022) anordnen, soweit eine gesetzliche Regelung im Sinne von § 5 Nr. 1 PflGesG nicht getroffen ist oder soweit keine getroffene gesetzliche Regelung im Sinne von § 5 Nr. 2 PflGesG entgegensteht.

Die Voraussetzungen von Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 in Verbindung mit § 5 PflGesG für die Anordnung der Maßnahmen zu Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung liegen vor. Diese Maßnahmen sind zur effektiven Tilgung sowie Verhinderung der Ansiedlung und Verbreitung des Japankäfers erforderlich, überschreiten den europarechtlich vorgegebenen Rahmen nicht und sehen insbesondere zu Ziffern II. 1.1 und 2.1 keine Verbringungsanforderungen vor, welche gegen Artikel 31 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 verstoßen.

Die Zulässigkeit der Inanspruchnahme durch die Maßnahmen zu Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung ergibt sich, soweit nicht bereits europarechtlich vorgegeben, jedenfalls aus §§ 6, 7 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG).

Die Maßnahmen zu Ziffer II. (1.1 bis 2.6) dieser Allgemeinverfügung werden insbesondere unter Berücksichtigung des Rahmennotfallplans zur Bekämpfung prioritärer Schadorganismen in Deutschland (JKI, 2022) und des Notfallplans des JKI zur Bekämpfung von *Popillia japonica* in Deutschland (Stand: Marz 2026) angeordnet.

Soweit sich die Anordnung der Maßnahmen zu Ziffer II. an den verpflichtenden europarechtlichen Vorgaben orientiert, steht sie lediglich im pflichtgemäßen Auswahlermessen der zuständigen Behörde. Soweit daneben ein Anwendungsbereich für § 5 PflGesG verbleibt (vgl. oben), steht die Anordnung der Maßnahmen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Die angeordneten Maßnahmen haben in der Pufferzone zunächst die Verhinderung von Ansiedlung und Verbreitung des Japankäfers zum Ziel. Innerhalb der Befallszone sind die Maßnahmen auf eine Tilgung des Schädlings ausgerichtet. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, da der Japankäfer ein gefährlicher Unionsquarantäneschädling ist, der aufgrund seiner Biologie mit Pflanzenschutzmitteln nur unzureichend bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien (u. a. Zierpflanzen, Reben, Ackerkulturen und Bäume) schädigen kann. Die Engerlinge können dabei insbesondere Wiesen- und Rasenflächen schädigen, während die adulten Käfer Fraßschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen, wodurch u. a. auch Erträge im Wein-, Obst-, Gemüse-, Zierpflanzen- und Ackerbau gefährdet würden. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, so früh wie möglich einen Befall durch Kontrollen festzustellen sowie die weitere Ausbreitung durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern.

Mindestens gleich geeignete, mildere Mittel als die zu Ziffer II. angeordneten Maßnahmen sind ebenfalls nicht ersichtlich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die angeordneten Maßnahmen teils durch die Verordnung (EU) 2016/2031 und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 vorgegeben sind.
Die angeordneten Maßnahmen sind zudem angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel, der erfolgreichen Bekämpfung sowie Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung des Japankäfers, stehen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass diese Maßnahmen zur effektiven Abwehr dieser Gefahren mindestens ebenso gut an einen anderen Adressatenkreis gerichtet werden könnten.

Die Maßnahmen enden mit der Aufhebung des abgegrenzten Gebiets. Nach Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 kann die Abgrenzung aufgehoben werden, wenn der Japankäfer (*Popillia japonica)* auf der Grundlage amtlicher Erhebungen in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren im abgegrenzten Gebiet nicht nachgewiesen werden konnte.

III. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (III.) beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung jedoch in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, ausnahmsweise besonders angeordnet wird. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes ist in diesen Fällen schriftlich zu begründen (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Notwendig ist hierbei eine auf die Umstände des konkreten Falles bezogene Darlegung des besonderen Interesses gerade an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes liegt vorliegend im öffentlichen Interesse, vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO, da die effektive Unterbindung der Verbreitung des Japankäfers dazu dient, Wirtspflanzen sowie Wiesen- und Rasenflächen zu schützen. Dieser Schutz liegt im öffentlichen Interesse, da ein wirksamer Schutz nur dann möglich ist, wenn unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden.
Um den Zweck der Allgemeinverfügung, die erfolgreiche Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung des Japankäfers, erreichen zu können, ist ein Abwarten von Klageverfahren jeweils sowohl im Hinblick auf die Festlegung abgegrenzter Gebiete zu Ziffer I. als auch im Hinblick auf die Maßnahmen in der Befalls- sowie Pufferzone zu Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung nicht zumutbar. Der dadurch eintretende Zeitverlust würde zu einer erheblichen Gefährdung des Maßnahmenzwecks (effektive Bekämpfung und Vermeidung der Ausbreitung des Japankäfers) führen. Die Gefahr von erheblichen Schäden in den Bereichen Gartenbau sowie Land- und Forstwirtschaft wären die unmittelbare Folge. Ohne die angeordneten Maßnahmen besteht die Gefahr der weiteren Ausbreitung des Japankäfers und damit die Wahrscheinlichkeit erheblicher Schäden an größeren Gebieten. Da sich der Schädling auch nicht ausreichend durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zurückdrängen lässt, sind die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug umzusetzen.

Die privaten Interessen am Eintritt der aufschiebenden Wirkung einer Klage und damit an einer (vorläufigen) Verschonung von den durch die Maßnahmen zu Ziffern I. und II. dieser Allgemeinverfügung ausgehenden Beeinträchtigungen müssen somit ausnahmsweise hinter dem besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung zurückstehen, da eine wirksame Bekämpfung sowie Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung des Japankäfers auf andere Weise nicht möglich ist.

Zu IV.

Die Allgemeinverfügung wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG), § 41 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen öffentlich bekannt gegeben, weil eine individuelle Bekanntgabe mit Rücksicht auf die besondere Eilbedürftigkeit und die Größe des betroffenen Personenkreises untunlich ist.

Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe und damit insbesondere die Unterbindung der weiteren Ausbreitung sowie des Befalls durch den Japankäfer erfordern, dass die Verfügung an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird (§ 1 NVwVfG, § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Zu V.

Um der jeweiligen Entwicklung der Befallssituation zum Japankäfer Rechnung zu tragen, darf diese Allgemeinverfügung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG, § 1 NVwVfG mit einem Vorbehalt des Widerrufs sowie entsprechenden Nebenbestimmungen erlassen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Die Klage ist zu richten gegen die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mars-la-Tour-Straße 1 - 13, 26121 Oldenburg.

Hinweise

Die Klage führt nicht zu einer Aufhebung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann das Verwaltungsgericht Oldenburg auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Soweit es im Rahmen der behördlichen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, dürfen behördliche Vertreter, oder beauftragte Personen u. a. Grundstücke betreten, Proben nehmen und Auskünfte anfordern (§ 13 Abs. 2 PflGesG). Insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 PflGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden, § 16 Abs. 4 PflGesG.

Hannover, 29.10.2026
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

gez. i. V. Dr. Hanekamp

i. V. Dr. Hendrik Hanekamp
Stellvertretender Leiter des Pflanzenschutzamtes

Anhang I:
Karte des abgegrenzten Gebiets

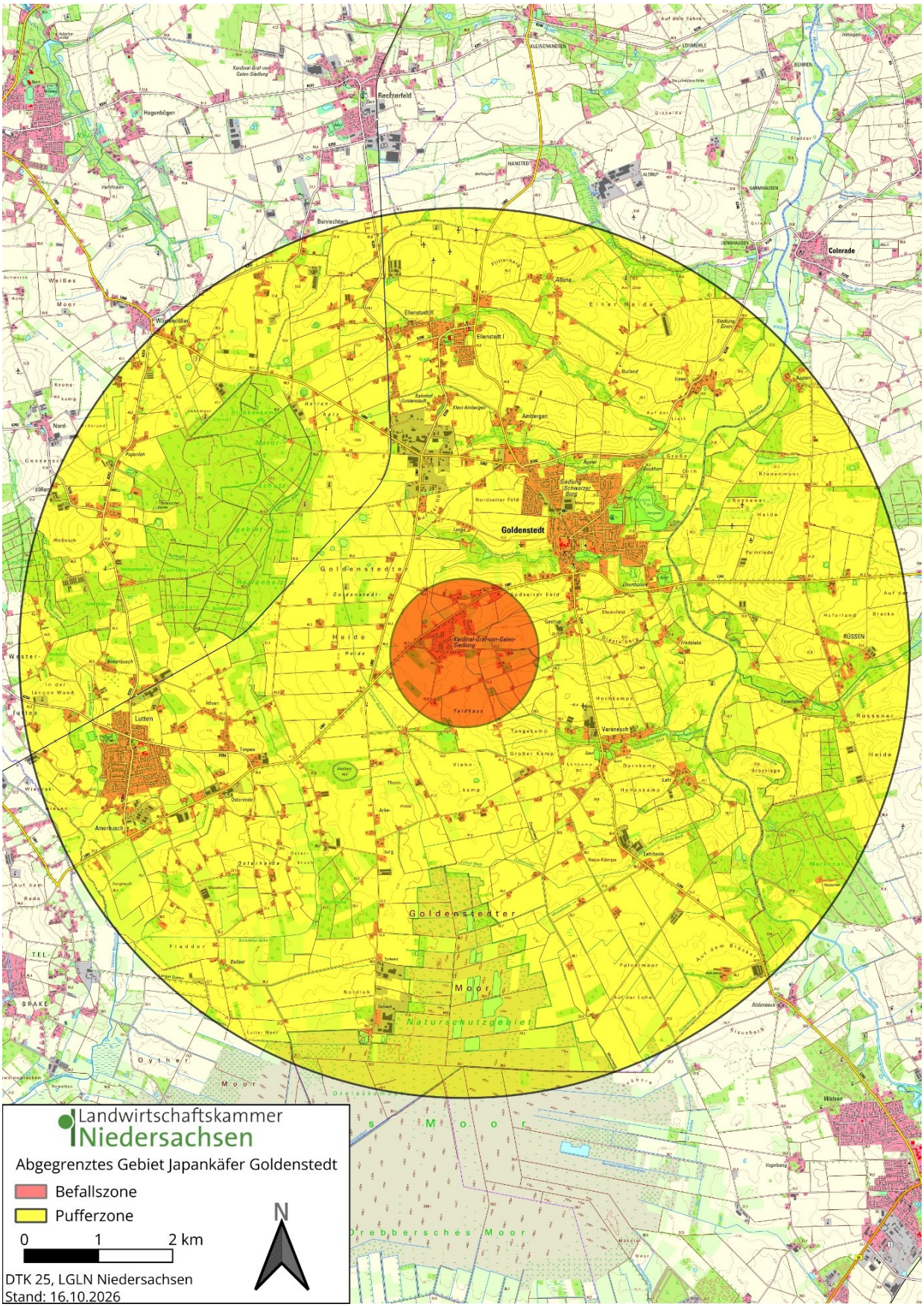

Anhang II:

Wortlaut des Anhangs VIII 2.1 Buchstabe c) und d) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 (Auszug)

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:

(…)

c) ununterbrochen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die in physischer Isolation gegen die Einschleppung von *Popillia japonica* Newman gehalten wurde, und dass die Pflanzen:
   - so gehandhabt und verpackt oder befördert wurden, dass ein Befall durch *Popillia japonica* Newman nach Verlassen der Produktionsfläche verhütet wird, oder
   - außerhalb der Flugzeit von *Popillia japonica* Newman verbracht wurden,

   oder

d) ununterbrochen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden:
   i) die von der zuständigen Behörde eigens zur Erzeugung von Pflanzen zugelassen ist, die frei von *Popillia japonica* Newman sind,
   und
   ii) wo das Kultursubstrat durch geeignete mechanische Maßnahmen oder andere Behandlungen frei von *Popillia japonica* Newman gehalten wurde,
   und
   iii) wo die Pflanzen geeigneten Maßnahmen unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von *Popillia japonica* Newman sind,
   und
   iv) dass die Pflanzen und das Kultursubstrat vor der Verbringung einer amtlichen Kontrolle unterzogen wurden, einschließlich einer Beprobung des Kultursubstrats, und als frei von *Popillia japonica* Newman befunden wurden,
   und
   v) dass die Pflanzen:
      - so gehandhabt und verpackt oder befördert wurden, dass ein Befall durch *Popillia japonica* Newman nach Verlassen der Produktionsfläche verhütet wird,
      oder
      - außerhalb der Flugzeit von *Popillia japonica* Newman verbracht wurden.

Anhang III:

Voraussetzungen für die Verbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht:

1. Produktion und Handel von Topf-/Containerware in einer nicht insektensicheren Umgebung

1.1. Bepflanzte Container mit einem Durchmesser gleich oder größer als 30 cm:

a) Die bepflanzten Container werden vom 1. Juni bis zum 30. September mit einer insektensicheren Mulchschicht (z. B. Holzhäcksel, Sägespäne, Rinde, Mulchscheiben) vor Unkraut und der Eiablage durch das Weibchen geschützt,

und

b) die Container stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten Flächen oder erhöhten Anlagen. Die bepflanzten Container dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben. Damit soll verhindert werden, dass Larven vom Boden in die Töpfe eindringen.

1.2. Bepflanzte Töpfe und Container mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm (ohne Gräser):

a) Die bepflanzten Töpfe/Container werden vom 1. Juni bis zum 30. September frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Mulchschicht (z. B. Holzhäcksel, Sägespäne, Rinde, Mulchscheiben) vor Unkraut und der Eiablage durch das Weibchen geschützt,

und

b) die Töpfe/Container stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten Flächen oder erhöhten Anlagen. Die bepflanzten Töpfe/Container dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben. Damit soll verhindert werden, dass Larven vom Boden in die Töpfe eindringen.

1.3. Topf- und Containerware mit Gräsern (unabhängig von der Topfgröße):

a) Die bepflanzten Töpfe/Container werden vom 1. Juni bis zum 30. September mit einer insektensicheren Mulchschicht (z. B. Holzhäcksel, Sägespäne, Rinde, Mulchscheiben) vor Unkraut und der Eiablage durch das Weibchen geschützt oder die Produktion findet auf einer mit insektensicheren Netzen geschützten Produktionsfläche statt,

und

b) die Töpfe/Container stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten Flächen oder erhöhten Ablagen. Die bepflanzten Töpfe/Container dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben.

2. Produktion von Pflanzen mit Erdballen im Freiland:

a) Ab 1. Juni bis zum 30. September bleibt die gesamte Produktionsfläche unkrautfrei.

oder

b) Ab 1. Juni bis zum 30. September wird der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Miscanthusschnitzel, Bändchengewebe, Folie, Netz) bedeckt. Die abgedeckte Fläche muss mind. 70 cm über den Umfang des Erdballens der Pflanze hinaus reichen.

oder

c) Es wird vor Beginn der Flugsaison des Käfers eine physische Barriere zwischen dem Wurzelraum der Fahrgasse und den Wurzelballen bis in mindestens 20 cm Tiefe errichtet. Diese Barriere ist in den Zeiten aufrecht zu erhalten, in denen die Larven aktiv sind (Bodentemperaturen über 10 °C). Der Ballenbereich muss in dieser Zeit unkrautfrei sein.

3. Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen in einer insektensicheren Infrastruktur

Die Pflanzen werden vom 1. Juni bis zum 30. September in einer insektensicheren Infrastruktur produziert oder zwischengelagert.